

den König mit dessen amtlichen Titel *Manfredus Dei gratia rex Sicilie* ausgestattet und nicht *Sicilie et Apulie regi ac principi Capuano* geschrieben⁵¹⁾. Diese beiden Argumente lassen sich vielmehr gerade zugunsten der Echtheit unseres Stückes anführen. Insbesondere war die Vorstellung, daß Manfred ein Gegner der Christen sei, auch sonst in der islamischen Welt geläufig. So berichtete der bereits erwähnte Gesandte des Sultans Baibars 1261 an seinen Herrn, Manfred sympathisiere mit den Muslimen und habe die Ehre der christlichen Religion verletzt; er, sein Vater Friedrich (II.) und sein Bruder Konrad (IV.) seien vom Papst wegen ihrer Neigung zum Islam exkommuniziert worden⁵²⁾.

Für die Echtheit des Briefes sprechen noch weitere Gründe, so der eigentümliche geometrische Inhalt des Protokolls und der Einleitung, die Bezeichnung des Papstes als *erronee legis doctor*, die ganz dem islamischen Denken entspricht⁵³⁾, und vor allem die erstaunliche Vertrautheit mit den assassinischen Verhältnissen. Der Verfasser des Briefes kennt den Titel des Großmeisters des Ordens; er weiß, daß Vater und Sohn gemeinsam regieren, was in der Geschichte der Assassinen ja nur in den wenigen Jahren von 1262—1274 der Fall war, und auch die merkwürdige Zählung der Herrscherjahre des Großmeisters und seines Sohnes in der Datierung ist außerhalb ismailitischer Kreise kaum denkbar.

Leider können wir unser Schreiben nicht mit anderen Briefen der Assassinen an abendländische Empfänger vergleichen, denn das einzige Stück dieser Art ist zweifellos gefälscht: ein Brief des Alten vom Berge vom Jahre 1193, in dem er dem Herzog Leopold von Österreich (in einer anderen Fassung dem König Philipp II. August von Frankreich) versichert, der Markgraf Konrad von Montferrat sei auf seinen Befehl,

⁵¹⁾ Für den Königstitel Manfreds siehe B. Capasso, *Historia diplomatica regni Siciliae inde ab anno 1250 ad annum 1266* (1874). Nicht gegen einen arabischen Verfasser spricht die im Protokoll unseres Briefes begegnende Bezeichnung Kaiser Friedrichs II. als *illustrissimus*; sie findet sich unter den bei Sibṭ Ibn al-Ġauzī (1186—1257 n. Chr.) aufgezählten Titeln des Kaisers; s. A mari, *Biblioteca arabo-sicula* 2, 257 zum Jahre 1247.

⁵²⁾ A mari, *Biblioteca arabo-sicula* 2, 108; besser bei Gabrieli, *Le ambascerie di Baibars a Manfredi* S. 221, und ders., *Storici arabi delle Crociate* S. 274.

⁵³⁾ Religion und Gesetz sind im Islam eng verbunden; so zitiert Saladin in seinem Brief an Friedrich I. den Koran, Sure 9, 33 über Mohammed, den Gott entsandte *pro correctione recte legis, quam faciet apparere super cunctas leges*; vgl. Röhrich, *NA.* 11, 579, und H. E. Mayer, *Itinerarium Peregrinorum* S. 283.